

Bodenaushubdeponie vs. geländegestaltende Maßnahme

Im Zuge von Bauvorhaben fallen mitunter erhebliche Bodenaushubkubaturen an, die mangels Verwertbarkeit vor Ort oftmals für geländegestaltende Maßnahmen in peripheren Randlagen und landwirtschaftlich geprägten Kulturräumen herangezogen werden. Eine ordnungsgemäße Ablagerung in Bodenaushubdeponien findet nur in untergeordnetem Ausmaß statt.

Derartige Ablagerungsmaßnahmen – vor allem in Form geländegestaltender Maßnahmen - führen aus naturschutzfachlicher Sicht aber zunehmend zu einer Monotonisierung des Landschaftsbildes sowie einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftscharakters. Die Verfüllung bzw. Einschüttung natürlicher Geländesenken, Hangböschungen und Abflussmulden zieht eine stetig fortschreitende Vereinheitlichung des Reliefs und einen weiteren Verlust der Landschaftsstruktur nach sich. Zudem erfolgt eine irreversible morphologische Veränderung der natürlich gewachsenen Bodenhorizontabfolge und der ökologischen und hydrogeologischen Funktion bzw. Eigenschaft.

Ein weiteres Problem besteht in den für geländegestaltende Maßnahmen zwischenzeitlich verwendeten enormen Aushubmengen, bei denen in erster Linie eine Entledigungsabsicht und nur nachrangig eine landwirtschaftliche oder gar eine naturschutzfachliche Verbesserung im Vordergrund steht. Eine geländegestaltende Maßnahme gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) liegt nur dann vor, wenn Abtragungen oder Aufschüttungen im Grünland auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² bei einer Veränderung der Höhenlage an zumindest einer Stelle um mehr als einen Meter vorgenommen werden und es sich bei der Maßnahme um eine eindeutig zielführende Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse oder um eine naturschutzfachliche Aufwertung der gegenständlichen Fläche handelt.

Folgende Aspekte sind bei der Herstellung einer geländegestaltenden Maßnahme im Sinne des § 5 Z. 15 NSchG 2001 ausnahmslos zu beachten und zu erfüllen:

- landwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Verbesserung
- Verwendung von sortenreinem, nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial aus nur einer Entnahmestelle
- rasche Durchführung innerhalb von ein bis zwei Jahren
- Verwendung geringer Materialmengen (ausgenommen Großprojekte, die Zug um Zug durchgeführt werden)
- Verwendung von ortstypischen Erdaushub - kein Fremdmaterial

Werden bei einer geländegestaltenden Maßnahme einer oder mehrere der oben angeführten Punkte nicht erfüllt, so ist von einer Bodenaushubdeponie im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und einem abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungstatbestand auszugehen.

Eine Sonderstellung nehmen der sogenannte Bodenaustausch und die bodenverbessernden Maßnahmen ein, bei denen überwiegend Schotter oder hochwertige Lehme bzw. Tone durch nicht verwertbaren Erdaushub ersetzt werden.

Streng genommen ist bei derartigen Maßnahmen von einer Rohstoffgewinnung gemäß Mineralrohstoffgesetz (MinroG) und einer Bodenaushubdeponie gemäß AWG 2002 auszugehen, da in der Regel die ursprüngliche Geländemorphologie und Geländeausformung nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt wird. Wenn überhaupt handelt es sich somit nur um eine temporäre geländegestaltende Maßnahme im Sinne des Oö. NSchG 2001.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Publikationen, diverse Informationen Umweltschutz
Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [07](#)

Autor(en)/Author(s): Leidinger Christian

Artikel/Article: [Bodenaushubdeponie vs. geländegestaltende Maßnahme 1-2](#)